



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
BUNDESTAGSFRAKTION

Endlager

**Die Suche
gelingt nur gemeinsam**

UNS GEHT'S UMS GANZE

INHALT

Verantwortung übernehmen — Seite 4

Hoch radioaktiver Müll — Seite 5

Nach welchen Kriterien erfolgt die Suche? — Seite 6

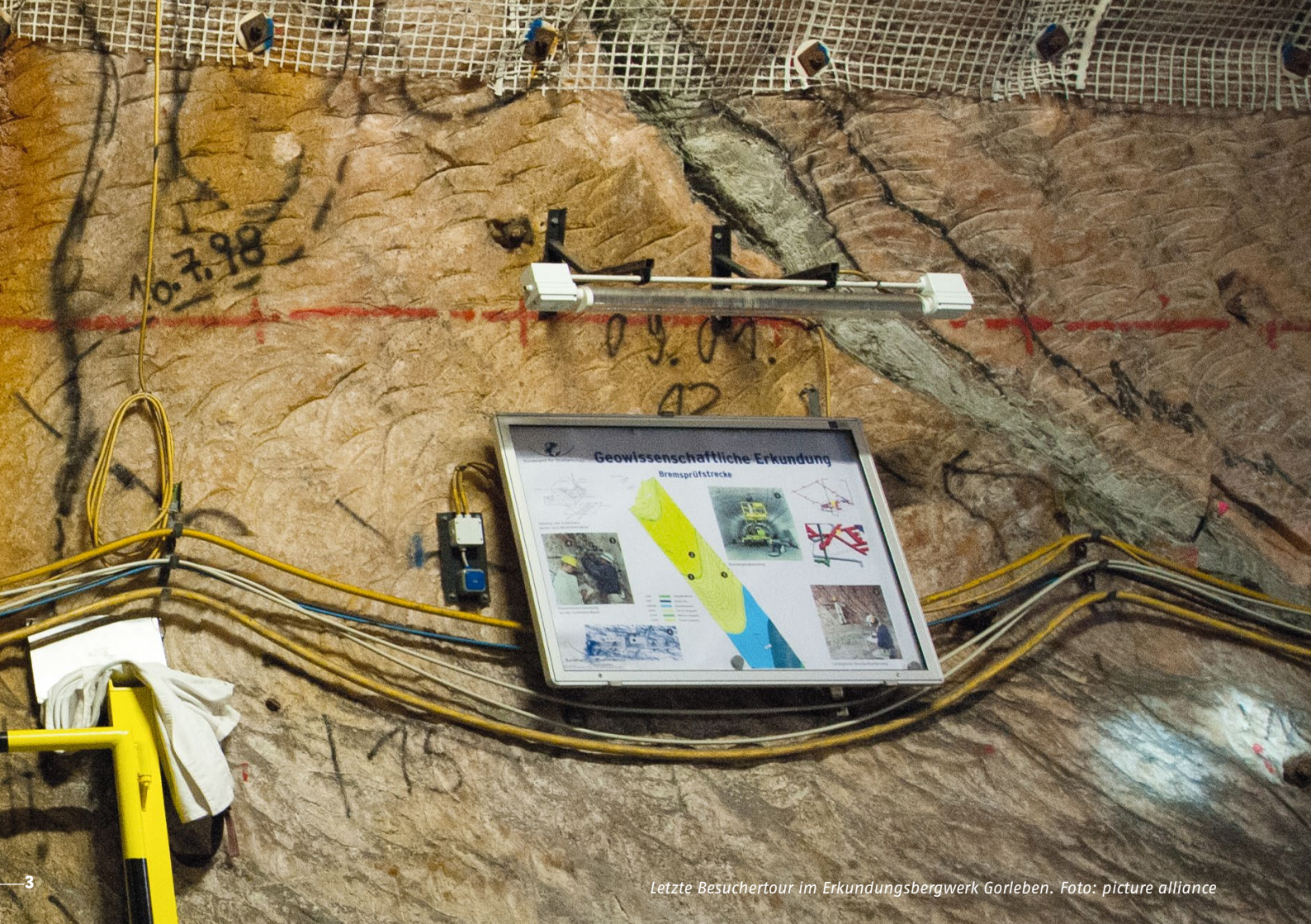
Das Auswahlverfahren im Überblick — Seite 8

Bürger*innen beteiligen: von Anfang an — Seite 12

Das Auswahlverfahren: selbsthinterfragend & reversibel — Seite 16

Exportverbot auch für Forschungsmüll — Seite 17

Was zu tun bleibt — Seite 18



10.7.98

09.04.

42

Geowissenschaftliche Erkundung
Bremsprüfstrecke

The display screen shows a geological map of a tunnel section with a color-coded legend. The map is divided into yellow and blue areas. To the right of the map is a photograph of a yellow vehicle and a diagram of a sensor array. Below the map is a photograph of a person working in a tunnel. The text "Geowissenschaftliche Erkundung" and "Bremsprüfstrecke" is at the top of the screen.

VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Wohin mit dem hoch radioaktiven Atommüll in Deutschland? Diese Frage ist nach wie vor nicht beantwortet. Wir befinden uns aber auf einem guten – wenn auch langen – Weg, die Lösung zu finden. Jahrzehntlang hatten sich verschiedene Regierungen gegen alle Kritik auf den Salzstock Gorleben im Wendland als Endlager versteift. Dann die Wende: Mit dem überarbeiteten Standortauswahlgesetz startete 2017 die neue, ergebnisoffene und deutschlandweite Suche. Das oberste Ziel: die Fehler der Gorleben-Entscheidung – Willkür, Intransparenz, keine Mitsprache für Bürger*innen – nicht zu wiederholen.

Die neue Standortsuche fußt auf dem Abschlussbericht der Endlagerkommission. Diese Kommission, bestehend aus Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, aus Wissenschaft, Politik und Ländern, hatte innerhalb von zwei Jahren in teilweise harter Auseinandersetzung ein faires Suchverfahren entwickelt. Ihre Empfehlungen legte sie im breiten Konsens dem Bundestag vor. Wir Grüne haben diesen Neuanfang initiiert und die Entwicklung eines transparenten und partizipativen Suchverfahrens vorangetrieben. Am Ende stand 2017 ein fraktionsübergreifender Beschluss mit CDU/CSU und SPD im Bundestag. Seitdem sucht die neu gegründete Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) unter Aufsicht des neu organisierten Bundesamts für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) in einem verglei-

chenden Verfahren einen Standort für das Endlager, ohne Vorfestlegungen, mit einer zu Beginn „weißen Landkarte“. Dieser Standort soll den zuverlässigen Schutz von Mensch und Umwelt vor Strahlung durch die hoch radioaktiven Abfälle für eine Million Jahre gewährleisten.

Wir Grüne im Bundestag haben Atomkraft immer als unverantwortbar abgelehnt. Aber der produzierte Atommüll ist da, und es ist unsere Pflicht, verantwortlich damit umzugehen. Eine überwältigende Mehrheit des Deutschen Bundestags hat sich 2011 nach dem Reaktorunfall im japanischen Fukushima zum Atomausstieg und zum Neuanfang bei der Endlagersuche bekannt. Verantwortung zu übernehmen bedeutet deshalb heute, sich an der aktiven und konstruktiven Suche nach Lösungen bei der Abwicklung der Atomkraft zu beteiligen. Wir brauchen ein Endlager, das die bestmögliche Sicherheit verspricht. Das sind wir den nachkommenden Generationen und der Umwelt schuldig.

Die Chancen stehen besser als je zuvor, dass es mit dem neuen Verfahren gelingen kann. Dafür sprechen die überarbeiteten Kriterien, die neu entwickelten Beteiligungskonzepte für Bürger*innen von Anfang an, der verbesserte Rechtsschutz, die neue Behördenstruktur sowie das Bekenntnis zum lernenden Verfahren und zur Rückholbarkeit.



HOCH RADIOAKTIVER MÜLL

Wir suchen ein Endlager für hoch radioaktiven Atommüll. Konkret handelt es sich um die abgebrannten Brennelemente aus deutschen Atomkraftwerken und den verglasten Müll aus den Wiederaufarbeitungsanlagen. Diese hochradioaktiven, wärmentwickelnden Materialien enthalten rund 99 Prozent der gesamten Radioaktivität allen Atommülls, obwohl ihr Anteil am Gesamtvolumen nur rund fünf Prozent ausmacht. Nach Abschaltung der letzten Atomkraftwerke zum 15. April 2023 werden circa 1.900 Behälter mit hochradioaktiven Abfällen angefallen sein. Derzeit werden diese radioaktiven Abfälle in Zwischenlagern in ganz Deutschland, meist in unmittelbarer Nähe zu Atomkraftwerken, aufbewahrt. Diese Zwischenlager sind aber nur eine Übergangslösung. Der Deutsche Bundestag hat sich 2017 mit breiter Mehrheit für die Endlagerung in tiefen Gesteinsschichten ausgesprochen. Das Standortauswahlgesetz legt detailliert fest, wie der Suchprozess ablaufen soll.

Der Maßstab für die Endlagersuche ist, die bestmögliche Sicherheit vor der Strahlung durch den hoch radioaktiven Müll zu gewährleisten. Nachrangig wird in jeder Phase des Suchverfahrens untersucht, ob an den Standorten auch ein zweites Endlager Platz finden kann, das den Anforderungen für schwach und mittel radioaktiven Müll entspricht. Die Kommission hatte es bewusst abgelehnt, das Suchverfahren nur auf einen Standort auszurichten, der zugleich auch den schwach und mittel radioaktiven Müll aus der Urananreicherungsanlage Gronau und dem gescheiterten Endlager Asse aufnehmen kann. Für die unterschiedlichen atomaren Abfälle wird wegen ihrer verschiedenen chemischen Eigenschaften jeweils ein eigenes Endlager gebraucht. Die Anforderungen auf einen Standort zu begrenzen, der zwei voneinander getrennte Endlager aufnehmen kann, würde die Suche zu stark einschränken. Womöglich würden die bestgeeigneten Standorte für die Einlagerung des besonders gefährlichen hoch radioaktiven Mülls auf diese Weise gar nicht gefunden.

KRITERIEN FÜR DIE SUCHE

Die Suche konzentriert sich auf drei Wirtsgesteine: Salz, Ton und Kristallin. Für alle drei Gesteine gilt die Anforderung, dass der sichere Einschluss des Atommülls für eine Million Jahre gewährleistet sein muss. Bei Salz und Ton übernimmt diese Funktion vor allem das umgebende Gestein. Da Kristallingestein andere Eigenschaften hat, müssen technische und geotechnische Barrieren zusätzlichen Schutz leisten, etwa die Behälter oder die Verfüllung aus Bentonit um die Behälter herum.

Die langfristige Sicherheit misst sich an den geologischen Verhältnissen. Deshalb haben geowissenschaftliche Kriterien im Auswahlverfahren Vorrang vor planungswissenschaftlichen Kriterien. Das Standortauswahlgesetz unterscheidet zwischen folgenden Kriteriengruppen:

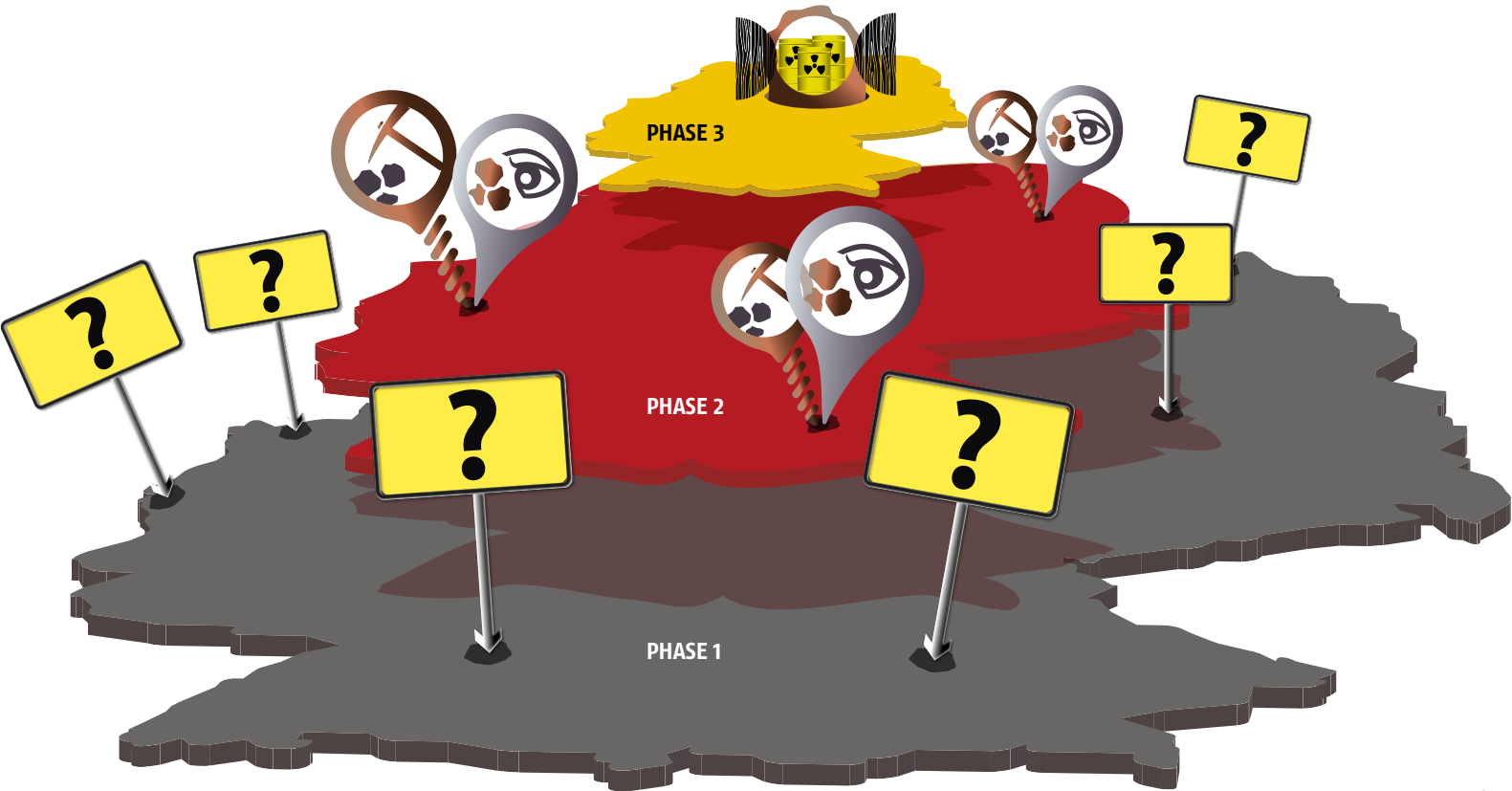


- **Geowissenschaftliche Ausschlusskriterien:**
Sie schließen Gebiete aus, die sich zum Beispiel aufgrund von Vulkanismus oder Erdbeben grundsätzlich nicht für ein Endlager eignen.



- **Geowissenschaftliche Mindestanforderungen:**
Sie reduzieren die Auswahl der infrage kommenden Gebiete weiter. Zu den Mindestanforderungen gehören etwa eine Mindestdiefe und eine minimale Dicke des Gesteins, in dem eingelagert werden soll. Nur Regionen, die alle Mindestanforderungen erfüllen, bleiben im Verfahren.
- **Geowissenschaftliche Abwägungskriterien:**
Dazu gehören zum Beispiel die Temperaturverträglichkeit des Wirtsgesteins und der günstige Aufbau des Deckgebirges. Auch diese Kriterien schränken die Suchräume weiter ein.
- **Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien:**
Der Abstand zu Siedlungs- und Naturschutzgebieten beispielsweise könnte große potenziell geeignete Gebiete einengen. Zum Ausschluss eines Standortes führen diese Kriterien aber nur dann, wenn nachgewiesen ist, dass ein anderer Standort mindestens die gleiche Sicherheit verspricht.
- **Standortbezogene Prüfkriterien:**
Sie werden zusätzlich und spezifisch für die einzelnen Standorte am Ende der Phase 2 des Auswahlverfahrens entwickelt. Die Ergebnisse der unterirdischen Erkundungen werden diesen Kriterien unterzogen.

DAS AUSWAHLVERFAHREN



PHASE 1: AUSWAHL DER STANDORTE FÜR DIE OBERIRDISCHE ERKUNDUNG

Die geologischen und planungswissenschaftlichen Kriterien werden auf Basis vorhandener Daten angewendet. Wie mit Gebieten umgegangen wird, zu denen nicht genügend Daten vorliegen, wird am Ende von Phase 1 entschieden. In dieser Phase finden keine Bohrungen oder Erkundungen statt.

ANWENDUNG DER KRITERIEN IN PHASE 1:

Schritt 1: Anwendung der Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien in ganz Deutschland. Auf dieser Grundlage hat die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mit der Veröffentlichung des Zwischenberichts im September 2020 insgesamt 90 Teilgebiete in ganz Deutschland vorgeschlagen. Sie sollen in weiteren Verfahrensschritten geprüft werden. Anschließend wurden die Ergebnisse des Zwischenberichts in der „Fachkonferenz Teilgebiete“, dem ersten gesetzlichen Beteiligungsformat im Standortauswahlverfahren, deutschlandweit beraten. Die Ergebnisse der drei öffentlichen Beratungstermine wurden der BGE am 7. September 2021 übergeben. Sie müssen bei der weiteren Arbeit berücksichtigt werden.

Schritt 2: Durchführung von repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, vertiefte Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien und Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien in den Teilgebieten.

Anhand dieser Analyse wird die BGE einen Vorschlag für Standortregionen zur oberirdischen Erkundung vorlegen. Auf Basis dieses Vorschlags werden in den betreffenden Regionen Regionalkonferenzen eingerichtet.

- Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) prüft diesen Vorschlag. Sowohl die Regionalkonferenzen als auch Verbände und Öffentlichkeit können Stellungnahmen einreichen. In den betroffenen Gebieten finden Erörterungstermine statt.
- Der Deutsche Bundestag beschließt ein Gesetz über die oberirdisch zu erkundenden Standortregionen und zum Umgang mit den Gebieten, bei denen die Kriterien aufgrund fehlender Daten nicht angewendet werden konnten.
- Das BASE legt auf Vorschlag der BGE die standortbezogenen Erkundungsprogramme zur oberirdischen Erkundung fest.

PHASE 2: OBERIRDISCHE ERKUNDUNG UND AUSWAHL DER UNTERIRDISCH ZU ERKUNDENDEN STANDORTE

In dieser Phase werden neue Daten durch geologische Untersuchungen erhoben. Das können auch Bohrungen sein.

- Standortregionen werden nach den standortbezogenen Erkundungsprogrammen oberirdisch erkundet.

- ——— Darüber hinaus werden weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt.
- ——— Es folgen sozioökonomische Potenzialanalysen. Auf Grundlage der Erkundungsergebnisse werden erneut die Kriterien aus Phase 1 angewendet. Das Ergebnis ist ein Vorschlag, an welchen Standorten unterirdische Erkundungen vorgesehen sind.
- ——— Die Regionalkonferenzen, Verbände und Öffentlichkeit können erneut zum Vorschlag Stellung nehmen, regionale Erörterungstermine finden statt.
- ——— Kommunale Gebietskörperschaften (Kommunen, Kreise), Einwohner*innen, Grundstückseigentümer*innen sowie Umweltverbände haben die Möglichkeit, vor dem Bundesverwaltungsgericht zu klagen.
- ——— Der Bundestag beschließt per Gesetz die unterirdisch zu erkundenden Standorte.
- ——— Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) legt auf Vorschlag der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) die standortbezogenen Prüfkriterien und Erkundungsprogramme zur unterirdischen Erkundung fest.

PHASE 3: UNTERIRDISCHE ERKUNDUNG UND AUSWAHL DES STANDORTES FÜR EIN ENDLAGER

Für eine unterirdische Erkundung wird ein Erkundungsbergwerk errichtet. Bis es so weit ist, können noch einige Jahre vergehen. Es wird sich zeigen, ob diese Vorgehensweise dann noch dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

- ——— Die festgelegten Standorte werden nach den standortbezogenen Erkundungsprogrammen unterirdisch erkundet.
- ——— Umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen werden durchgeführt.
- ——— In Kenntnis der Erkundungsergebnisse wenden die zuständigen Behörden die Prüfkriterien und erneut die Kriterien aus Phase 1 an mit dem Ziel, auf dieser Grundlage einen Endlagerstandort vorzuschlagen.
- ——— Anschließend findet ein erneutes Stellungnahmeverfahren mit Beteiligung von Regionalkonferenzen, Verbänden und Öffentlichkeit statt. Dazu gehören auch regionale Erörterungstermine zu diesem Vorschlag.
- ——— Kommunale Gebietskörperschaften, Einwohner*innen, Grundstückseigentümer*innen sowie Umweltverbände haben die Möglichkeit, gegen den Standortvorschlag vor dem Bundesverwaltungsgericht zu klagen.
- ——— Der Deutsche Bundestag beschließt per Gesetz den Endlagerstandort.

KÜMMERN SICH UM DIE ENDLAGERSUCHE: BASE UND BGE

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) ist die zuständige Aufsichts- und Regulierungsbehörde für die Endlagersuche. Außerdem ist es verantwortlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit und kümmert sich allgemein um Genehmigungen im Bereich der Kerntechnik und der Zwischenlagerung.

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) übernimmt als Vorhabenträgerin die technische Umsetzung der Endlagersuche und des späteren Endlagerbaus. Sie ist zu hundert Prozent in öffentlicher Hand und untersteht dem Bundesumweltministerium.

POTENZIELLE STANDORTE FRÜHZEITIG SICHERN

Bergbauliche Vorhaben, die mögliche Endlagerstandorte beschädigen könnten, dürfen bis zum Ausschluss dieser Region aus dem Suchverfahren vorsorglich nicht zugelassen werden. Das regelt der Paragraph 21 im neuen Standortauswahlgesetz (StandAG). Dieser Paragraph ist die Ausweitung der Veränderungssperre Gorleben auf alle potenziellen Standorte in Deutschland.

GORLEBEN IST RAUS

Der lange umkämpfte Salzstock Gorleben wird kein Endlagerstandort für hoch radioaktiven Atommüll. Für diese Entscheidung haben viele Menschen, ganz besonders im Wendland, aber auch weit darüber hinaus, jahrzehntelang gekämpft. Im Zwischenbericht der BGE wurde der Salzstock Gorleben nicht als Teilgebiet benannt und scheidet deshalb gemäß § 36 StandAG aus dem Verfahren aus. Die BGE begründete den Ausschluss insbesondere mit der ungünstigen Bewertung des „Kriteriums zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge“. Das Bergwerk wird nun dauerhaft geschlossen.



BÜRGER*INNEN BETEILIGEN: VON ANFANG AN



Die Endlagersuche ist eine Mammutaufgabe und mit keinem anderen Großprojekt in Deutschland vergleichbar. Deshalb sieht das Standortauswahlgesetz neben den altbekannten Stellungnahmeverfahren und Erörterungsterminen auch eine Reihe neuer Beteiligungsformate vor. Eine Endlagersuche hat nur dann eine Chance auf Erfolg, wenn die Menschen von Anfang an dabei sind. Die Bürger*innen, die in der Nähe des endgültigen Standortes leben, schultern eine gewaltige Aufgabe für die gesamte Gesellschaft. Das kann man ihnen nur abverlangen, wenn sie das Suchverfahren von Anfang an begleiten, nachvollziehen und falls nötig anhalten können. Dieses Beteiligungsverfahren ist Neuland. Es soll deshalb regelmäßig evaluiert, erweitert und verbessert werden können.

Foto: picture alliance

Im **Nationalen Begleitgremium (NBG)** sitzen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Bürger*innen, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden. Es handelt sich also weder um ein Experten- noch um ein Betroffenenegremium, sondern um eine ethische, gemeinwohlorientierte Instanz. Die unterschiedlichen gesellschaftlichen Vertreter*innen dürfen deshalb weder wirtschaftliche Interessen bei der Endlagersuche verfolgen, noch dürfen sie auf Bundes- oder Landesebene politische Ämter ausüben. Das Gremium kann sich mit allen Aspekten der Endlagersuche befassen, Auskünfte anfordern und Stellungnahmen abgeben. Es kann auch wissenschaftliche Expertise in Form von Gutachten oder von einem wissenschaftlichen Beirat einholen. Zentrale Aufgabe des NBG ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens. Das Gremium soll insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung im Auge behalten und Vertrauen in das Verfahren ermöglichen.

Die **Fachkonferenz Teilgebiete** kam in den vergangenen Jahren mehrmals zusammen. Gegenstand dieser Zusammenkünfte war, den Vorschlag der Bundesgesellschaft für Endlagerung für die Teilgebiete zu beraten und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. In den für alle offenen Beratungsterminen trafen sich Vertreter*innen der Kommunen, gesellschaftlicher Organisationen und der Bürgerschaft aus den Teilgebieten und ganz Deutschlands. Auch Wissenschaftler*innen haben ihre Expertise eingebracht. Die BGE muss die Vorschläge, die am 7. September 2021 übergeben wurden, im weiteren Verfahren berücksichtigen. Die Ergebnisse werden systematisiert und

sind Grundlage für eine Datenbank, die zur besseren Nachvollziehbarkeit bald öffentlich zugänglich sein soll.

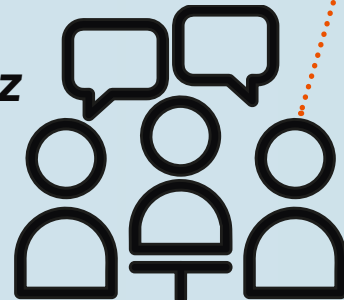
Die **Regionalkonferenzen** bilden sich am Ende von Phase 1, wenn klar ist, welche Regionen betroffen sind. Sie begleiten kritisch den Suchprozess auf regionaler Ebene. Jede*r vor Ort kann Teil dieser Konferenz werden. Die Regionalkonferenzen haben das Nachprüfrecht. Das heißt, sie können das Verfahren anhalten und Nachprüfungen und Verbesserungen fordern, wenn sie diese für notwendig halten, gegebenenfalls auch mit wissenschaftlicher Unterstützung. Die Regionalkonferenzen erarbeiten darüber hinaus auch Konzepte zur Förderung der Regionalentwicklung.

Mit den Regionalkonferenzen konstituiert sich auch ein **Rat der Regionen**. In ihm werden sowohl Vertreter*innen aus den Regionalkonferenzen als auch aus den jetzt schon betroffenen Zwischenlagerstandorten sitzen. Er wird somit eine Austauschplattform für alle Beteiligten im Verfahren und begleitet die Arbeit der Regionalkonferenzen aus überregionaler Sicht.

Auf einer **Informationsplattform** werden stets alle wesentlichen Dokumente des BASE und der BGE veröffentlicht, die für die Standortsuche relevant sind. Die Dokumente werden unaufgefordert zur Verfügung gestellt. So wird größtmögliche Transparenz geschaffen, Vorhabenträger und Behörde sind in der Bringschuld.



REGIONALKONFERENZ



**RAT DER
REGIONEN**

***Bürger*innen
können das Suchverfahren
von Anfang an begleiten.***

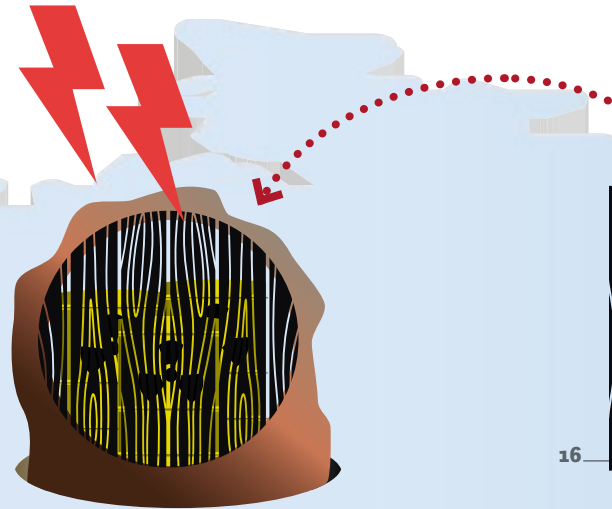


DAS AUSWAHLVERFAHREN: SELBSTHINTERFRAGEND & REVERSIBEL

Die Endlagersuche soll ein lernendes und selbsthinterfragendes Verfahren sein. Kritik muss Gehör finden und aktiv einbezogen werden – sowohl bei den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch bei unabhängigen Stimmen aus Wissenschaft und Umweltbewegung. Dazu braucht es eine offene Dialogkultur in Behörden. Fehlerkorrekturen und Rücksprünge werden möglich, wenn das Verfahren regelmäßig durch alle Beteiligten evaluiert und überprüft wird.

Nicht nur Entscheidungen im Suchverfahren sollen reversibel sein. Auch das Endlager selbst muss so ausgestaltet werden, dass die Entscheidung bei Bedarf rückgängig gemacht werden kann. Nachfolgenden Generationen muss es möglich sein, heutige Entscheidungen zur Endlagerung des hoch radioaktiven Mülls auch nach dem Verschluss des Endlagers zu revidieren. Gleichzeitig sollen sie aber nicht gezwungen sein, sich um den Atommüll zu kümmern. Deshalb soll das Endlager nach vollständiger Einlagerung allen Atommülls so verschlossen werden, dass es ohne weitere Nachsorge die bestmögliche Sicherheit bietet. Während der Betriebsphase des Endlagers ist der Atommüll noch rückholbar. Nach Verschluss des Endlagers kann der Müll nur durch erneute Bergbautätigkeit wieder zurückgeholt werden.

Die atomaren Abfälle sollen über einen Zeitraum von etwa 500 Jahren wieder zurückgeholt werden können. Dieses Konzept der Bergbarkeit soll durch eine geeignete Einlagerungsmethode, dauerhaftes Behältermaterial und eine präzise Dokumentation realisiert werden. Der dafür notwendige Aufwand ist gerechtfertigt, denn wir können heute noch nicht wissen, ob es eines Tages notwendig sein wird, den Atommüll wieder an die Erdoberfläche zu holen.



EXPORTVERBOT AUCH FÜR FORSCHUNGSMÜLL

Ein Exportverbot für Atommüll aus Atomkraftwerken zur kommerziellen Stromerzeugung gibt es schon. Dagegen war die Ausfuhr von Atommüll aus Forschungsreaktoren länger möglich. Mit dem Standortauswahlgesetz wurde 2017 auch der Export von Müll aus Forschungsreaktoren stark eingeschränkt. Die Endlagerkommission hatte lediglich Ausnahmeregelungen vorgesehen, um die Krebsforschung im Forschungsreaktor FRM II in Garching zu gewährleisten. Aber dem Export der Abfälle aus dem Versuchsreaktor AVR Jülich in die USA, wie ihn das damalige Bundesforschungsministerium vorsah, ist ein Riegel vorgeschoben.

Das Standortauswahlgesetz sieht für Forschungsmüll bei Bedarf auch die Möglichkeit vor, ihn zur Konditionierung (Herstellung von endlagerfähigen Abfallgebinden) ins Ausland zu bringen und anschließend in Deutschland endzulagern. Diese Option greift frühestens 2040, wenn das Endlager da ist und Klarheit über die dafür notwendige Konditionierung besteht.

Mit dem Standortauswahlgesetz ist die Empfehlung der Endlagerkommission umgesetzt und ein umfassendes Exportverbot für Atommüll etabliert. Es gelten besonders strenge Ausnahmeregelungen.



WAS ZU TUN BLEIBT

Das Standortauswahlgesetz bietet aus heutiger Sicht das bestmögliche Verfahren zur Suche eines Endlagers für hoch radioaktiven Müll. Lernend und reversibel angelegt, können neue Erkenntnisse und darauf basierende Einschätzungen das Verfahren jederzeit verbessern. Es ist ein grüner Erfolg, dass wir dieses Gesetz auf den Weg gebracht haben und es in Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde.

Doch noch liegt ein langer Weg vor uns. Der Zwischenbericht aus dem Herbst 2020 und die Ergebnisse der Fachkonferenz Teilgebiete vom September 2021 bilden einen guten Anfang. Mit der streng wissenschaftlichen Herangehensweise und dem Ausschluss Gorlebens hat die BGE bewiesen, dass sie unabhängig von politischen Einflüssen arbeitet. Wir Grüne im Bundestag werden weiterhin in der gesamten Republik für den eingeschlagenen Weg werben. Es geht um viel: Die Aufgabe ist, nachfolgende Generationen vor der Hinterlassenschaft des größten Irrtums in der Industriegeschichte zu schützen.



● — ATOMAUSSTIEG INS GRUNDGESETZ

Den Atomausstieg im Grundgesetz zu verankern, ist uns seit Langem ein wichtiges Anliegen. Bisher gab es dafür keine Mehrheiten im Bundestag. Auch in der Endlagerkommission stieß eine Empfehlung, den Atomausstieg durch die Verankerung im Grundgesetz „unumkehrbar“ zu machen, nicht auf die nötige Zustimmung

● — SCHWACH UND MITTEL RADIOAKTIVER ATOMMÜLL

Die größtmögliche Sicherheit des Endlagers für hoch radioaktiven Abfall hat beim Suchverfahren absolute Priorität. Es ist deshalb unwahrscheinlich, dass der am Ende ausgewählte Standort auch Raum für ein Endlager auch für schwach und mittel radioaktiven Atommüll bietet. Für die Abfälle aus der Asse, aus der Urananreicherung der Firma URENCO in Gronau und andere schwach und mittel radioaktive Abfälle, die nicht der Genehmigung für das Endlager Schacht Konrad entsprechen, werden alternative Entsorgungswege geplant werden müssen. Solange in der URENCO Urananreicherung stattfindet, lässt sich die insgesamt entstehende Menge schwach und mittel radioaktiver Abfälle jedoch nicht benennen. Es bleibt deshalb sinnvoll, die Urananreicherung sowie die Produktion von Brennelementen in Deutschland zu beenden. Zu einem ehrlichen und vollständigen Atomausstieg gehört es, die Atomfabriken in Gronau und Lingen zu schließen.

● — ZWISCHENLAGERUNG

Hoch radioaktiver Atommüll wird in Deutschland an 16 Standorten zwischengelagert. Die meisten dieser Lager sind sogenannte standortnahe Zwischenlager bei den AKW. Die Zwischenlagerung ist jeweils für 40 Jahre genehmigt. Das Zwischenlager in Gorleben ist das erste, dessen Genehmigung ausläuft, und zwar 2034.

Uns ist klar, dass bis dahin noch kein in Betrieb genommenes Endlager für hoch radioaktiven Atommüll existieren wird, zumal die Standortsuche noch einige Jahre in Anspruch genommen wird, wie die kürzlich erstmals vorgelegte umfassende Terminplanung durch die BGE deutlich macht. Die Verlängerung der Zwischenlagerung steht aber in direktem Bezug zur Endlagersuche. Zu Recht erwarten daher viele Anwohner*innen, dass die Partizipationsprozesse bei der Endlagersuche zumindest teilweise auch für die Entscheidung über die weitere Zwischenlagerung angewandt werden. Dazu sollten aus unserer Sicht schnellstmöglich in einem öffentlichen Diskurs Beteiligungsformate und Fragestellungen für einen Partizipationsprozess zu den 16 Zwischenlagern für hoch radioaktiven Abfall über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung hinaus erörtert werden. Die Forschung zur Sicherheit der längerfristigen Zwischenlagerung wollen wir weiter vorantreiben.

NOCH FRAGEN?

ZUM WEITERLESEN:

- ——— Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz)
- ——— gruene-bundestag.de » Themen » Atomausstieg

BUNDESTAGSDRUCKSACHEN:

20/4217 19. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

**Bündnis 90/Die Grünen
Bundestagsfraktion**

Harald Ebner MdB
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz

Fachbereich 2: Ökologie

TEL 030 227 56789
FAX 030 227 56552
info@gruene-bundestag.de

Diese Veröffentlichung informiert über unsere parlamentarische Arbeit im Deutschen Bundestag. Sie darf im Wahlkampf nicht als Wahlwerbung verwendet werden.